

lizei sich prinzipiell negativ auf die Gesundheit von anderen Schwarzen Menschen auswirken kann; und dies vollkommen unabhängig davon, ob die getötete Person den anderen Personen persönlich bekannt war oder nicht. Die mediale Darstellung oder die Erzählung durch andere sind für dieses Unwohlsein vollkommen ausreichend (vgl. Laurencin, Walker 2020, 396). Die Folgen von Racial Profiling beschränken sich also nicht auf die physische und psychische Integrität der Betroffenen, sondern betreffen auch ihr soziales Umfeld. So können die Familien und Freundeskreise der Betroffenen gleichermaßen von den Folgen betroffen werden, bspw. durch weitere Ermittlungen oder Anhörungen, denen sich die Angehörigen stellen müssen (vgl. LaHee 2016, 63; siehe hierzu auch den Exkurs: Die diskursive Figur »arabische Großfamilie« in Kapitel 6.1). Eine zusätzliche Belastung kann entstehen, wenn sich Betroffene bspw. beratende oder juristische Unterstützung einholen, diese aber zu kosten- und zeitintensiv ist (vgl. Thompson 2018, 209f.).

Mit den Ausführungen dieses Kapitels kann gezeigt werden, welche Folgen Racial Profiling für die Betroffenen nach sich ziehen kann. Deutlich wurde in dieser Auseinandersetzung, inwiefern Racial Profiling mit (Polizei-)Gewalt zusammenhängt. Diesen Aspekt werde ich in dieser Arbeit sowohl theoretisch als auch empirisch noch weiter vertiefen. Allerdings möchte ich diesbezüglich zunächst erörtern, wie der Themenkomplex Polizeigewalt zu begreifen ist bzw. wie sich an ihn angenähert werden kann. Diese Auseinandersetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Terminus zwar hier und in vielen weiteren polizeikritischen Diskursen normativ verwendet wird, der Begriff aber an sich gar nicht derart eindeutig ist, wie es oftmals den Anschein hat.

2.3 Polizeigewalt

In nichtkriminologischen Diskursen wird oft auf den Begriff Polizeigewalt verwiesen, wenn die Polizei Gewalt missbräuchlich einsetzt und es zu Misshandlungen von Bürger*innen bzw. Nichtpolizist*innen kommt,¹⁸ bspw. bei Demonstrationen, Razzien, fragwürdigen polizeilichen Vernehmungsmethoden oder eben auch bei Racial Profiling. Bei Hinzuziehung kriminologischer bzw. rechtswissenschaftlicher Literatur wird allerdings ersichtlich, dass der Begriff Polizeigewalt allein nicht ausreicht, um das Problem des Gewaltmissbrauchs zu beschreiben (vgl. bspw. Derin, Singelnstein 2020, 121ff.; de Lagasnerie 2012b, 312ff.; Akbar 2022, 325ff.). Dies hängt damit zusammen, dass der Staat der Polizei bekanntermaßen die alleinige Anwendung von Gewalt (Gewaltmonopol) übertragen hat und Polizeigewalt daher in erster Linie legitim ist. Dennoch kann dieses Monopol von der Polizei auch missbraucht werden, was dann wiederum nicht mehr legitim ist: »Wer das Recht und die legitime Macht hat, alle zu schützen, unterliegt auch der Versuchung, dieses Recht zu missbrauchen« (Feltes 2006, 546). Angesichts

18 Im Folgenden verwende ich die Begriffe Nichtpolizist*innen oder Nichtpolizei anstelle des Begriffs Bürger*innen. Dies hängt damit zusammen, dass der Begriff Bürger*in eng an die Idee der Staatsbürger*innenschaft gekoppelt ist, die allerdings bestimmte in Deutschland lebende Menschen nicht einschließt. Der Begriff der Nichtpolizei bietet sich insofern an, als mit ihm alle Personen und Gruppen, die nicht zur Polizei gehören, einbegriﬀen werden können.

dessen ist es sinnvoll, zu klären, wann die Polizei dieses Gewaltmonopol missbraucht und wie Betroffene von Polizeigewalt dadurch in ihrer körperlichen Integrität bedroht werden.

Gewaltmissbrauch und Körperverletzung im Kontext von Polizeigewalt

Dass die Polizei nicht nur das alleinige Recht hat, in einem Staat Gewalt, also körperliche Zwangsmethoden, gegen Personen anzuwenden, sondern dass die Gewaltanwendung das ganze Wesen der Polizei ausmacht, ist von Egon Bittner (1970) sehr einflussreich herausgearbeitet worden (vgl. Fassin 2014, 91; Feltes 2006, 539f.). Didier Fassin beschreibt in Anlehnung an Bittner, dass die Polizei »nahezu uneingeschränkt« (Fassin 2014, 92) Gewalt anwenden kann, sofern diese nicht tödlich verläuft, »nicht persönlich, sondern durch das Gemeinwohl begründet ist und [...] nicht dem schlichten Wunsch entspringt, anderen zu schaden oder sich abzureagieren« (ebd.; vgl. auch Derin, Singelnstein 2020, 122). Weiter führt Fassin aus:

»Nach Egon Bittner kennzeichnen die Staatsgewalt drei Aspekte: Es existiert keine Richtlinie, keine Zielsetzung, keine irgendwie geartete Maßgabe, die dem einzelnen Polizisten vorgibt, was er machen kann und soll; es existiert ebenfalls kein Kriterium, das zu beurteilen erlaubt, ob eine gewaltsame Intervention notwendig, erwünscht oder angemessen ist; schließlich ist es außerordentlich selten, dass mit Gewaltanwendung verbundene Polizeieinsätze durch irgendjemanden überprüft und beurteilt werden.« (Ebd.)

Fassin schließt daraus, dass es schwierig zu beurteilen ist, wann eine Gewaltanwendung durch die Polizei als legitim und wann als illegitim beurteilt werden kann. Allerdings bemerkt er, dass die Gewaltanwendung aus Sicht der Polizei – bis auf wenige Ausnahmen – immer als gerechtfertigt erachtet wird, da sie für sie ein Mittel zum Zweck (bspw. Festnahme einer verdächtigen Person) darstellt, während sie aus Sicht der Nichtpolizei oftmals als überhaupt nicht gerechtfertigt wahrgenommen wird. Als Beispiele erwähnt er Techniken wie »Zu-Boden-Bringen«, »Armhebel«, »Zusammendrücken des Brustkorbs«, »Würgegriffe« und »Schläge« (ebd.). Zur Verdeutlichung zieht Fassin die Aussage einer Polizeibeamtin heran, die er im Rahmen einer Studie (vgl. Fassin 2013) interviewte, wodurch ersichtlich wird, dass dieser Beamtin zwar bewusst ist, dass polizeiliche Sicherungs- und Festnahmetechniken die Nichtpolizei »schockier[en]« (Fassin 2014, 92), sie diese aber dennoch als notwendige »Vorsichtsmaßnahmen« (ebd.) erachtet. Aus ihrer Sicht müsse die Polizei oftmals auf diese spezielle Form der Gewaltausübung zurückgreifen, da es möglich sei, dass es sich bspw. bei einer kontrollierten Person, die nicht sofort die Befehle der Polizei befolgt, um eine*n gefährliche*n Verbrecher*in handeln könne, der*die eine Gefahr für die Polizei und das Gemeinwohl darstelle (vgl. ebd.). Fassin stellt resümierend fest: »Was für die einen als angemessener Einsatz von Staatsgewalt gilt, betrachten die anderen als Gewaltmissbrauch« (ebd., 92f.). Vor diesem Hintergrund bezeichnet Geoffroy de Lagasnerie den Begriff der Polizeigewalt als einen »zweideutigen Begriff« (de Lagasnerie 2022b, 312). Auch Norbert Pütter stellt diesbezüglich fest: »Was Opfer und Zeugen als ungerechtfertigte, überflüssige oder übermäßige

Gewaltanwendung erleben, kann für den Polizisten unabdingbar gewesen sein« (Pütter 2000, 1). Es zeigt sich, dass es unterschiedliche Perspektiven gibt, wann Polizeigewalt als gerechtfertigt und wann als ungerechtfertigt aufgefasst wird, was gewissermaßen ein Dilemma darstellt, da sich beide Positionen diametral gegenüberstehen. De Lagasnerie stellt dieses Dilemma wie folgt dar: »Logischerweise müsste man sagen, dass es keine ›Polizeigewalt‹ gibt – denn Polizeigewalt bedeutet Gewalt –, oder aber, dass es nur Polizeigewalt gibt.« (de Lagasnerie 2022b, 313) Um einen definitorischen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, orientiert er sich an der Perspektive der Nichtpolizei:

»Man könnte sagen, dass polizeiliche Handlungen unterteilbar sind in solche, die gewalttätig sind, aber nicht als gewalttätig kodiert werden, und solche, die gewalttätig sind und auch so bezeichnet werden. Letzteres bezeichnen wir als ›Polizeigewalt‹. Bei der Polizei ist alles gewalttätig, aber weder bezeichnen wir alles so, noch nehmen wir es so wahr. Als ›gewalttätig‹ bezeichnen wir das, was aus dem Rahmen fällt, das was uns illegal, irregulär erscheint.« (de Lagasnerie 2022b, 313)

Dieses Zitat betont einerseits, dass das Wesen der Polizei gänzlich von Gewalt bestimmt ist, während es andererseits zeigt, dass Polizeigewalt auch gedeutet (kodiert) werden muss. Überdies macht das Zitat noch auf einen dritten Aspekt aufmerksam: den der Legalität bzw. Illegalität.

Trotz des Umstands, dass die Polizei uneingeschränkt Gewalt anwenden darf, gibt es auch Grenzen des Gewaltmonopols, die in Deutschland in erster Linie durch die grundgesetzliche Garantie auf körperliche Unversehrtheit definiert sind. Werden diese Grenzen übertreten, muss dieser Sachverhalt – sofern es zu einer Anzeige kommt – strafrechtlich geprüft werden, da er einen Straftatbestand darstellt (vgl. Derin, Singelnstein 2020, 123f.). Bei solchen juristisch zu prüfenden bzw. geprüften Grenzüberschreitungen kann von ›Körperverletzung im Amt‹ oder ›Straftat im Amt‹ gesprochen werden (vgl. Feltes 2006, 543; Behr 2006, 83). Die Frage nach der Rechtfertigung von Gewalt richtet sich also mitunter auch nach der Legalität des polizeilichen Vorgehens in einer spezifischen Situation. Tobias Singelnstein erklärt, dass Polizeigewalt dann illegitim ist, wenn sie ›unverhältnismäßig‹ eingesetzt wird:

»Unverhältnismäßig bedeutet, dass das für die Zweckerreichung der Maßnahme erforderliche Maß der Zwangsausübung überschritten wird. In diesen Fällen ist die polizeiliche Gewaltanwendung rechtswidrig und stellt dann in der Regel auch eine strafbare Körperverletzung im Amt gemäß § 340 Strafgesetzbuch dar.« (Singelnstein 2022, o. S.)

An dieser Stelle muss aber hervorgehoben werden, dass die justiziable Unverhältnismäßigkeit nur dann festgestellt werden kann, wenn ein Fall von übermäßiger Polizeigewalt zur Anzeige gebracht und von einem Gericht geprüft wird. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass a) sich nur die wenigsten der Betroffenen dafür entscheiden, den Gewaltmissbrauch der Polizei anzugeben, und dass b) die meisten Gerichtsverfahren aus verschiedenen Gründen eingestellt oder gar nicht erst eröffnet werden (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Singelnstein 2019, 12f.).

Obwohl angenommen werden kann, dass die meisten Polizist*innen wissen, wann die von ihnen ausgeübte Gewalt verhältnismäßig ist und wann nicht, lässt sich im polizeilichen Alltag eine große Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis verzeichnen (vgl. Feltes 2006, 539; Vitale 2022, 200f.). Mit dem Konzept der »Cop Culture« (Behr 2008) kann ein kritischer Blick auf die Polizeiarbeit geworfen und eruiert werden, wie es möglich ist, dass es immer wieder zu Grenzüberschreitungen der Polizei kommt, die keine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Darüber hinaus kann mit dem Konzept aufgezeigt werden, warum es grundsätzlich zu wenigen Anzeigen gegen die Polizei kommt.

Cop Culture im Kontext von Polizeigewalt

Rafael Behr, der sich empirisch mit dem Alltagshandeln der Polizei auseinandersetzt und den Begriff der Cop Culture in den deutschsprachigen kriminologischen Diskurs eingeführt hat, definiert das Konzept wie folgt: »Cop Culture ist die gelebte Kultur der handarbeitenden Polizisten« (Behr 2008, 25). Mit ›handarbeitenden‹ Polizist*innen meint er dabei diejenigen, »die noch tatsächlich Hand an den Menschen legen« (Behr 2020, 194). Damit geht einher, dass Behr einen Unterschied zwischen »den Partikularnormen der street cops« (Behr 2008, 25), also derjenigen Polizist*innen, die täglich das Gewaltmonopol auf der Straße ausführen, und »den universellen Normen der Bürokratie« (ebd.), also derjenigen Akteur*innen, die das Gewaltmonopol nicht auf der Straße ausführen müssen, macht. Cop Culture bietet Behr zufolge den praktisch arbeitenden Polizist*innen (street cops) eine »komplexitätsreduzierende Praxisanleitung« (Behr 2006, 39). Die Unterscheidung zwischen Praxis und normativen Vorstellungen lässt sich auch als Diskrepanz zwischen der *tatsächlichen* Polizeipraxis und der *Idee*, wie Polizeiarbeit erfolgen sollte, begreifen. Die Diskrepanz zeigt sich laut Behr vor allem in Bezug auf die Gewaltfrage, da diese weniger von Praktiker*innen, sondern eher von Akteur*innen diskutiert wird, »die sich nur intellektuell mit Gewaltausübung beschäftigen: Juristen, Ministerialbeamte, Führungspersonal. Sie haben genügend Gelegenheiten, oft innerhalb professioneller Zirkel, über Gewalt zu philosophieren, sie kommen aber nie in die prekäre Situation, sie selbst ausüben zu müssen« (ebd., 14). Behr unterscheidet nun zwischen einem Innen- und einem Außenverhältnis. Während die Akteur*innen, die die polizeiliche Straßenpraxis vollziehen, als »Innenwelt« (Behr 2008, 25) begriffen werden, stellen diejenigen Akteur*innen, die die universellen normativen Vorstellungen vertreten (bspw. die eben zitierten, aber auch Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen), die Außenwelt dar. Die Anforderungen von außen sind – vor allem in Bezug auf die Gewaltfrage – oftmals nur schwer mit der tatsächlichen Polizeipraxis vereinbar. Cop Culture übernimmt nun für die praktizierenden Polizist*innen die Funktion, diese beiden Pole zusammenzubringen: »Cop Culture vermittelt zwischen innen und außen und stellt Sinndeutungen zur Verfügung, die das Leben an der Grenze zwischen der heilen Welt und der Welt des Verbrechens und der Gefahr ausdeuten« (Behr 2006, 40).

Überdies übernimmt Cop Culture die Funktion, die Polizeiarbeit (oder die Organisation der Polizei) nach außen hin abzusichern, vor allem vor dem Hintergrund, dass Polizist*innen im Polizeialtag die Grenzen der Gewalt oftmals übertreten und diesbezüglich Straftaten begehen (vgl. ebd., 95ff.). Wie oben dargestellt, ist die Justiz für die

strafrechtliche Aufarbeitung und Klärung von Straftaten im Amt zuständig und muss, sofern der Vorwurf einer Straftat im Raum steht, aufklären, ob das Maß der Gewaltanwendung durch die Polizei verhältnismäßig war oder nicht. Obwohl es Autor*innen gibt, die feststellen, dass die Gerichte der Polizei gegenüber eher wohlwollend eingestellt sind (vgl. Friedrich, Mohrfeldt, Schultes 2016, 16ff.; vgl. auch Singelnstein 2010), ist Behr davon überzeugt, dass sich das Verhältnis zwischen Gericht und Polizei als »angespannte[s] Loyalitätsmodell« (Behr 2006, 96f.) begreifen lässt. Ihm zufolge gibt es kein »Generalvertrauen« (ebd.) den Polizist*innen gegenüber. Folgt man seiner Unterteilung in eine Außen- und eine Innenwelt, ist die Justiz als eine Instanz zu verstehen, die die Möglichkeit hat, das Innenverhältnis der Polizei, also deren alltägliche Praxis, von außen anzugreifen. Behr beschreibt, dass dieser Sachverhalt zur Folge hat, dass Polizist*innen es auch bei groben Fehlern oder groben Fehlern von Kolleg*innen gar nicht erst darauf ankommen lassen, dass es zu einer Gerichtsverhandlung kommt: »Deshalb hält man sich bedeckt, man will nicht nur den Kollegen nicht in den Rücken fallen, man will sich vor allem von spitzfindigen Rechtsanwälten nicht blamieren lassen« (ebd., 97). Diesbezüglich gibt er zu verstehen, dass Cop Culture auch bedeutet zu schweigen, um die Polizei als Organisation zu beschützen: »Cop Culture behandelt die Fälle, in denen Polizeikultur betreten schweigt« (ebd., 96). Dieses Schweigen bezeichnet Behr in Rekurs auf einen englischsprachigen Artikel als »Code of Silence« (ebd., 95). Mit diesem Konzept kann beschrieben werden, wie die Polizei Straftaten im Amt vertuscht und verschleiert. Behr zieht diesbezüglich den medial viel besprochenen Fall von Oury Jalloh¹⁹ heran und erklärt, warum hier der »Code of Silence« der Polizei das Gericht so stark behindert hat, dass der Fall nicht aufgeklärt werden konnte (vgl. Behr 2009, 32).

Mit den Ausführungen zur Cop Culture lässt sich der oben beschriebenen Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis im Hinblick auf die Gewaltfrage angemessen begegnen. Zudem kann mit dem Konzept offengelegt werden, dass es in der Praxis der Polizei Mechanismen gibt, die die Strafverfolgung von Polizist*innen verunmöglichen. So zeigt sich bspw., dass übermäßige Polizeigewalt oftmals gar nicht vor Gericht kommt, da die Polizist*innen schweigen, um ihre Organisation zu schützen. Dies verdeutlicht, wie

19 Oury Jalloh war ein Asylbewerber aus Sierra Leone, der, an eine Matrize gefesselt, am 7. Januar 2005 in einer Polizeizelle in Dessau verbrannte. Bis heute ist nicht geklärt, wie Oury Jalloh gestorben ist, jedoch wird von einer großen Zahl bürgerrechtlich engagierter Menschen davon ausgegangen, dass er von Polizist*innen getötet wurde. Der Spruch »Oury Jalloh: Das war Mord«, der mittlerweile immer häufiger auf Demonstrationen gegen Fälle missbrauchter Polizeigewalt oder gegen Rassismus allgemein skandiert wird, bringt diese Auffassung zum Ausdruck. Eine große Sammlung von Dokumenten und Hintergründen findet sich auf der Homepage der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (vgl. BREAK THE SILENCE 2022). Neben zahlreichen Artikeln und Berichten, die ansonsten zum Thema existieren, gibt es einen Wikipedia-Eintrag, der Aufschluss darüber gibt, wie der Fall auch musikalisch und theatrale verarbeitet wurde (https://de.wikipedia.org/wiki/Oury_Jalloh). Der Fall Oury Jalloh ist hinsichtlich seines Bekanntheitsgrads ein beispielloser Fall missbräuchlicher ausgeübter Polizeigewalt mit Todesfolge, der in Deutschland und auch darüber hinaus auf großes mediales Echo gestoßen ist. Darüber hinaus gab es mit den Todesfällen von Amed Ahmad und Berzan Öztürk (genannt Murad) noch zwei weitere Fälle, bei denen Inhaftierte in ihrer Zelle einem Feuer ausgesetzt waren und an den Verletzungen verstarben (vgl. DEATH IN CUSTODY 2022). Diese Fälle sind zwar nicht so bekannt wie der von Oury Jalloh, zeigen aber, dass der Tod von Jalloh kein Einzelfall war.

ungleich das Verhältnis zwischen Polizei und Nichtpolizei ist. Im Zusammenhang mit Demonstrationen, bei denen die Anzahl der Polizist*innen die der Demonstrierenden signifikant überschreitet, führt Behr den Begriff der »erdrückenden Übermacht« (Behr 2006, 71f.) ein.

Ich schlage nun vor, diesen Begriff auch außerhalb des Kontexts von Demonstrationen zu verwenden und ihn für das allgemeine Verhältnis zwischen Polizei und Nichtpolizei im Kontext von Polizeigewalt heranzuziehen. Dieser Vorschlag ist deshalb plausibel, weil Cop Culture für die von missbräuchlicher Polizeigewalt Betroffenen oftmals genauso als Übermacht empfunden werden kann wie die zahlenmäßige Überlegenheit der Polizei auf Demonstrationen für einzelne Demonstrierende. Die Übermacht der Polizei wirkt sich auch auf das Anzeigeverhalten der von Polizeigewalt Betroffenen aus. So kann mit Blick auf die Befunde der Studie von Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau und Tobias Singelnstein konstatiert werden, dass die meisten Betroffenen von vornherein davon ausgehen, dass eine Anzeige gegen die Polizei erfolglos sein wird (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Singelnstein 2019, 12f.). Übermacht bedeutet hier also zweierlei: Erstens ist die Polizei im Kontext von Polizeigewalt prinzipiell übermäßig gegenüber Nichtpolizist*innen, was sich darin zeigt, dass sie über Möglichkeiten verfügt, Strafverfolgungen gegen Mitglieder ihrer Organisation zu verhindern; zweitens kann davon ausgegangen werden, dass in nichtpolizeilichen Kreisen ein implizites oder explizites Wissen um diese Übermacht vorhanden ist, was von Polizeigewalt Betroffene davon abhält, rechtliche Schritte gegen die Polizei zu unternehmen.

Vor dem Hintergrund, dass die Polizei nahezu unbegrenzt (körperliche) Gewalt anwenden kann, man dieselbe aber zuerst benennen muss, um sie aus nichtpolizeilicher Sicht angemessen kritisieren zu können, erachte ich es als sinnvoll, vor allem den Aspekt der körperlichen Gewalt noch genauer in den Blick zu nehmen. Im Folgenden diskutiere ich unter Hinzuziehung verschiedener gewalttheoretischer Modelle, wie das Phänomen der körperlichen Gewalt analytisch gefasst werden kann.

Ein theoretisches Verständnis von körperlicher Gewalt

Obwohl mittlerweile theoretische Auseinandersetzungen vorliegen, die über den körperlichen Aspekt der Gewalt hinausgehen und das Phänomen allgemeiner fassen,²⁰ erscheint es mir in Bezug auf den Gegenstand der (missbräuchlich ausgeübten) Polizeigewalt sinnvoll, vor allem die körperliche Gewalt zu fokussieren und diesbezüglich zu fragen, wie diese Form der Gewalt genau beschrieben werden kann. Da ich mich in der

²⁰ Bedeutsame Bezugspunkte sind hier bspw. die Konzepte der »symbolischen Gewalt« (Bourdieu 2017; weiterführend Rieger-Ladich 2011), der »sprachlichen Gewalt« (Posselt 2011; Hornscheidt 2017) oder der »epistemischen Gewalt« (Brunner 2020). Butlers Konzept der »normativen Gewalt« (Butler 1999, xx) kann hier m.E. nicht eingereiht werden, da in ihm bereits implizit ein Körperbezug enthalten ist. So schreiben bspw. Beck und Schlichte Butlers Werk *Körper von Gewicht* (Butler 2017 [1993]) zu, dass es wichtige Impulse für eine »Sozialtheorie des Körpers« liefert habe (Beck, Schlichte 2014, 170). Dennoch werden Butlers Schriften zu Gewalt an dieser Stelle nicht für eine Auseinandersetzung mit körperlicher Gewalt herangezogen, da Butlers Gewaltbegriff m.E. zu vielschichtig ist, um ihn für eine Beschreibung von Polizeigewalt nutzen zu können.

vorliegenden Arbeit für die Erfahrungen von Betroffenen interessiere, ist für mein theoretisches Verständnis vor allem die Frage nach dem Erleben bzw. Erleiden von Gewalt relevant.

Diese Frage wurde bspw. von Trutz von Trotha in seiner programmatischen Schrift *Zur Soziologie der Gewalt* (von Trotha 1997) ausgiebig diskutiert. Diese Schrift ist insofern programmatisch, als von Trotha in ihr als einer der ersten Sozialforschenden den Versuch unternommen hat, körperliche Gewalt systematisch zu untersuchen. Eine solche Herangehensweise war zur damaligen Zeit – sieht man bspw. von Wolfgang Sofskys Gewaltstudie (Sofsky 1993) ab – nicht üblich (vgl. Beck, Schlichte 2014, 125ff.). So gibt von Trotha polemisch zu verstehen, dass die damals vorherrschende Soziologie überwiegend »ohne den menschlichen Körper« (von Trotha 1997, 27) ausgekommen sei. Des Weiteren bemängelt er die unzureichende Fokussierung der deutschsprachigen Soziologie der 1990er Jahre auf die Ursachenforschung der Gewalt.²¹ So habe die Soziologie zwar Erklärungsmodelle vorgelegt, *warum* Gewalt in Gesellschaften existiert, jedoch nicht beleuchtet, *wie* sich Gewalt vollzieht bzw. *wie* Gewalt *erlebt* wird und welche Rolle der Körper dabei spielt (vgl. von Trotha 1997, 19). Von Trotha geht diesbezüglich also von Folgendem aus: »Ein Begreifen der Gewalt ist nicht in irgendwelchen ›Ursachenjenseits der Gewalt zu finden. Der Schlüssel der Gewalt ist in den Formen der Gewalt selbst zu finden« (ebd., 20). Daher, so sein Vorschlag, versucht er, sich mit »dichten Beschreibungen« (ebd.) an Gewaltphänomene anzunähern. Dichte Beschreibungen sind »mikroskopisch«, »anschauungsgesättigt«, »antireduktionistisch« (ebd.) und mit ihnen lässt sich auch die Prozesshaftigkeit von Gewaltphänomenen analysieren. Um diese Gewaltbeschreibung vorzunehmen, schlägt von Trotha vor, Fragen²² an das Phänomen zu stellen. Bei dieser Herangehensweise bezieht er sich unter anderem auf den Forschungsstil der Grounded Theory (vgl. ebd., 10–24).

Mittlerweile hat sich die Diskussion um die Erforschung von Gewalt deutlich ausdifferenziert und es liegen weitere Veröffentlichungen zum Thema vor. So interessieren sich bspw. Jonas Barth, Johanna Fröhlich, Gesa Lindemann, Paul Mecheril, Tina Schröter und Andreas Tilch ebenfalls dafür, wie Gewalt untersucht werden kann. Sie diskutie-

21 Mit dieser Kritik geht auch eine methodologische Kritik einher. So stellt von Trotha fest, dass die empirische sozialwissenschaftliche Gewaltforschung bisher überwiegend auf quantitativen Methoden beruhte und somit lediglich Täter*innengruppen benennen konnte, jedoch weder deren Absichten noch allgemeinere Prozesse beschrieben hat. Dies stellt für ihn nicht nur ein methodologisches Problem dar, sondern auch ein ethisches, da dadurch die Verantwortung der Täter*innen, aber auch der Zuschauer*innen und weiterer Beteiligter dethematisiert wird. Angesichts dessen ist es nicht verwunderlich, dass sich von Trotha methodologisch auf qualitative Strömungen der Sozialforschung wie die Grounded Theory bezieht. Mit Blick auf die Klassiker der Soziologie moniert er, dass auch sie sich weitgehend nicht mit der Gewalt an sich, sondern lediglich mit den Bedingungen und Strukturen der Gewalt (so etwa Max Weber) beschäftigt haben (vgl. von Trotha 1997, 10–24).

22 »Um welchen Typ von Gewalt handelt es sich genau? Welche Art von sozialer Beziehung stellt das gewalttätige Handeln her? Was wird bei der Ausübung von Gewalt verletzt, wobei die Körperlöslichkeit der Verletzung wiederum der zentrale Ausgangspunkt sein muß« (ebd., 21)? Ferner erwähnt von Trotha die Frage nach der intersubjektiven »Verständlichkeit der Gewalt« (ebd.), also der evidenz- und allgemein nachvollziehbaren Erkennbarkeit von Gewalt: Warum haben »Menschen allerorten und aller Zeiten keine große Mühe [...], die Zeichen der Gewalt zu erkennen« (ebd.)?

ren, wie sich ein spezifisches theoretisches Gewaltverständnis in qualitative Forschungen einbeziehen lässt (vgl. Barth, Fröhlich, Lindemann, Mecheril, Schröter, Tilch 2021). Bei ihrer Auseinandersetzung mit der Thematik stellen sie fest, dass bei der Erforschung der Gewalt eine Diskrepanz zwischen der theoriegeleiteten Sicht der Forschenden und der Darstellung der Beforschten auftreten kann. Vor diesem Hintergrund unterscheiden sie zwei Gewaltbegriffe: einen »positiven« (ebd., 67), bei dem schon von vornherein definiert ist, wie Gewalt stattfindet, und einen »reflexiven« (ebd., 68). Bei letzterem wird sowohl ein theoriegeleitetes Gewaltverständnis als auch das konkrete Erleben der jeweiligen Beteiligten einbezogen. Darüber hinaus wird mit diesem Gewaltbegriff die »soziale Ordnung« (ebd., 69) bzw. der gesellschaftliche Kontext mitreflektiert, in dem die Gewalt stattfindet. Das Argument der Autor*innen für diesen reflexiven Gewaltbegriff ist, dass damit einerseits einer zu starken Theoriefokussierung entgegengewirkt werden kann, während andererseits nicht ausschließlich die subjektiven Deutungen der Beforschten zur Beschreibung der Gewalt herangezogen werden müssen. Ein reflexiver Gewaltbegriff ermögliche es demnach, »das konkrete Gewaltverständnis im Feld so zu rekonstruieren, dass es nicht vollständig aus dem Feld übernommen, aber auch nicht unkontrolliert den Vorannahmen der Forschenden unterworfen wird« (ebd., 2). Um die Gewalt theoretisch zu greifen, orientieren sich die Autor*innen unter anderem an den Arbeiten Helmuth Plessners (vgl. ebd., 14ff.).

Barths, Fröhlichs, Lindemanns, Mecherils, Schröters und Tilchs Ansatz kann herangezogen werden, um von Trothas Vorschlag zu ergänzen bzw. ihn dahingehend zu erweitern, dass Gewalttheorien sowie der gesellschaftliche Kontext bzw. die soziale Ordnung grundsätzlich in den Gewaltbegriff – auch in einen, der aus empirischen Daten hervorgeht – integriert werden können. Aber auch sie versuchen, sich dem Gewaltphänomen mit Fragen anzunähern: »Welche Formen leiblichen Betroffenseins im Sinne von Antun und Erleiden sind beobachtbar? Was sind mögliche Indikatoren, die für leibliche Betroffenheit sprechen? Wie wird Gewalt als Gewalt kommuniziert? Mit welchen Konsequenzen« (ebd., 30)?

Der Aspekt des Antuns und Erleidens ist sowohl hier als auch in von Trothas Beschreibung zentral (vgl. von Trotha 1997, 26) und muss im Kontext von Polizeigewalt besonders akzentuiert werden. Wenn eine betroffene Person ohne für sie ersichtlichen Grund bspw. an die Wand gedrückt, festgenommen oder zu Boden gebracht wird – was, wie sich im weiteren Verlauf dieser Arbeit zeigen wird, im Kontext von Racial Profiling nichts Ungewöhnliches ist –, erlebt sie, dass ihr etwas von einer oder mehreren anderen Personen *angetan* wird. Der körperliche Aspekt ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass die Betroffenen teilweise sehr unter den Verletzungen leiden, die mit der Polizeigewalt einhergehen (vgl. dazu bspw. Abdul-Rahman, Espín Grau, Singelnstein 2019). Die Fokussierung auf das Zusammenspiel von Antun und Erleiden ist für eine Gewaltanalyse zwar relevant, für eine reflexive Gewaltanalyse muss allerdings, wie oben dargelegt, auch der gesellschaftliche Kontext bzw. die gesellschaftliche Ordnung mitreflektiert werden. Mit der Gewalttheorie von Jan Philipp Reemtsma kann hervorragend nachgezeichnet werden, inwiefern Gewalt und Ordnung, aber auch Gewalt und Lust zusammenhängen. Beide Punkte spielen bei Polizeigewalt eine elementare Rolle. Im Folgenden werde ich vertieft auf diese Theorie eingehen.

Reemtsmas Gewalttheorie im Kontext von Racial Profiling und Polizeigewalt

Gewalt ist laut Reemtsma »zunächst physische Gewalt, der Übergriff auf den Körper eines anderen ohne dessen Zustimmung« (Reemtsma 2008, 104). Obwohl er betont, dass physische und psychische Gewalt zusammenhängen können und dass auch psychische Gewalt übergriffig ist, bleibt der Hauptgegenstand seiner Untersuchung die körperliche Gewalt (vgl. ebd.). Reemtsma differenziert im Rahmen seiner Gewaltanalyse drei Typen von Gewalt, von denen die beiden ersten, die lozierende und die raptive Gewalt, für eine Beschreibung von Polizeigewalt im Kontext von Racial Profiling fruchtbar gemacht werden können. Der dritte Typus, die autotelische Gewalt, bei der es um das Beschädigen von Körpern oder gar das Töten geht, wird in der hier vorgestellten Auseinandersetzung nicht genauer diskutiert.²³ Im Folgenden wird erst die lozierende und dann die raptive Gewalt beschrieben, um dann im Anschluss zu diskutieren, inwiefern beide auch zusammenhängen können.

Lozierende Gewalt ist die Gewalt, die in Reemtsmas Auffassung am stärksten einen ordnungsstiftenden Charakter aufweist. So bedeutet lozierend übersetzt so viel wie einordnen oder an einen Ort setzen. Reemtsma definiert die lozierende Gewalt folgendermaßen: »Lozierende Gewalt richtet sich nicht auf den Körper als solchen, sondern zielt auf den Körper des Anderen, um über seinen Ort im Raum zu bestimmen. Sie behandelt den Körper des Anderen als verfügbare Masse« (ebd., 108). Er unterteilt diesen Typus in zwei weitere: »Dislozierende Gewalt zielt darauf ab, dass ein Körper an einem bestimmten Ort nicht (mehr) ist, captive Gewalt darauf, dass ein Körper an einen bestimmten Ort kommt und dort bleibt« (ebd.). Es ist also in erster Linie gleichgültig, was mit dem Körper passiert, entscheidend für diesen Typus von Gewalt ist vor allem, wohin er kommt. Während es bei der raptiven Gewalt, die gleich noch diskutiert wird, entscheidend ist, den Körper zu benutzen, wie dies bspw. bei Misshandlungen und Vergewaltigungen der

23 Betont werden muss diesbezüglich aber, dass Polizeigewalt auch in autotelische Gewalt münden kann, wie Reemtsma darlegt. So führt er ein Ereignis an, bei dem Polizist*innen in Rio de Janeiro Hunderte von Schüssen auf einen Toten abgegeben haben (vgl. Reemtsma 2008, 117). Dass ein solcher Vorfall zwar selten ist, aber dennoch passieren kann, ist der Kernpunkt der autotelischen Gewalt. So stellt Reemtsma fest, dass diese schon seit der Antike existierende Form der Gewalt diejenige ist, die am wenigstens Akzeptanz in der westlichen Kultur findet (vgl. ebd., 116ff.). Wolfgang Sofsky hat sich in seiner Studie *Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager* (1993) eingängig mit einer solchen Form der Gewalt beschäftigt und konnte herausfinden, dass die Gewalt der Shoah mit all ihren Grausamkeiten ein entscheidender Teil der Geschichte moderner Gesellschaften ist, auch wenn dies häufig tabuisiert wird. Dass bei Genoziden wie der Shoah die Polizei eine tragende Rolle gespielt hat und dass sie womöglich auch auf autotelische Gewalt zurückgegriffen hat, dürfte ebenso außer Frage stehen wie die Tatsache, dass die Polizei prinzipiell befugt ist, Menschen zu töten, und dies auch auf unterschiedlichste Weise tut.

Die von Reemtsma im Kontext der autotelischen Gewalt angesprochene Zerstörung oder Beschädigung des Körpers findet sich auch eindrücklich in Ta-Nehisi Coates' Roman *Zwischen mir und der Welt* (Coates 2015) wieder, in dem immer wieder beschrieben wird, wie die US-amerikanische Polizei als Agent der weißen US-amerikanischen Gesellschaft Schwarze Körper zerstört: »In Amerika ist es Tradition, den schwarzen Körper zu zerstören – es ist sein Erbe. Sklaverei war kein keimfreies Borgen von Arbeitskraft [...]. Also bedeutet Sklaverei wohl sorglose Gewalt und willkürliche Verstümmelung.« (Coates 2015, 105)

Fall ist, so ist das Verlangen nach dem Körper bei der lozierenden Gewalt irrelevant. Reemtsma spricht von einem »brachialen Desinteresse am Körper des Anderen« (ebd., 110). Relevant ist also, den Körper mit Gewalt in eine Ordnung zu bringen. »Lozierende Gewalt ist die Art der Gewalt, die wir mit jener Gewalt identifizieren, die im politischen Raum und (mehrheitlich) im Bereich der Kriminalität und ihrer Bekämpfung anzutreffen ist« (ebd., 108). Der kriminologische bzw. strafende Aspekt wird von Reemtsma wie folgt beschrieben:

»Zumindest unter modernen Bedingungen scheint die Sache eindeutig zu sein – der Körper des Kriminellen wird aus dem Teil der Welt geschafft, in dem eine Wiederholung der Tat wahrscheinlich wäre (dislozierende Gewalt); und er wird in Haft genommen, die der Abschreckung anderer oder der Gefährlichkeitsminderung entweder durch Abschreckung des Inhaftgenommenen selbst oder durch seine Besserung dient (captive Gewalt). In der Strafrechtstheorie haben sich hierfür die Termini der Spezialprävention, Generalprävention und Resozialisierung gebildet.« (Ebd., 110f.)

Reemtsma argumentiert weiter, dass die »beschädigte Weltordnung« durch den »Körper des Delinquenten« in Ordnung gebracht werde (ebd.). Gewalt mittels Strafe schafft also Ordnung, indem Körper verwendet werden, um sie an eine *ordentliche* Stelle zu bringen.

Diese Form der Gewalt existiert nicht nur im kriminologisch relevanten, sondern bspw. auch im familiären oder schulischen Kontext (vgl. weiterführend zu familiärer und vor allem elterlicher Gewalt gegen Kinder Lamnek, Luedtke, Ottermann, Vogl 2012, 147ff.). Wenngleich körperliche Gewalt von Lehrer*innen gegen Schüler*innen heutzutage²⁴ nicht mehr derart häufig anzutreffen ist, besteht doch bspw. für das Lehrpersonal die Möglichkeit, deviate Schüler*innen aus dem Klassenzimmer oder der ganzen Schule zu verweisen, um die Ordnung wiederherzustellen. Auch hier zeigt sich, dass zur Wiederherstellung der Ordnung Körper an eine gewisse Stelle gebracht werden. Wurden Kinder früher nach vorn zum Pult zitiert, um vor der ganzen Klasse gezüchtigt zu werden, werden sie heute aus dem Klassenzimmer oder aus der Schule verbannt. Beide Formen der Ordnungswiederherstellung zeigen, dass der Ort dabei eine wichtige Rolle spielt und dass das Interesse am Körper nicht so groß ist, sondern der Zweck der Strafe überwiegt. Ordnung darf in all diesen Beispielen aber nicht mit Recht gleichgesetzt werden, denn wenn die Polizei oder andere Akteur*innen Gewalt anwenden, um Ordnung wiederherzustellen, kann Ordnung auch bedeuten, dass diese nicht dem gelgenden Recht entspricht, sondern der Rechtsauffassung der Gewalttäter. Ein Beispiel hierfür sind Eltern, die ihr Kind schlagen, weil es sich deviant verhalten hat: Die Gewalt soll hier eventuell dazu dienen, die familiäre Situation wieder in Ordnung zu bringen. Gesetzlich ist es jedoch verboten, Kinder zu schlagen. Dass sich dieses Phänomen auch auf die Polizei übertragen lässt, wird nicht nur aus den eben ausgetragenen theoretischen

²⁴ Vgl. dazu Lamnek, Luedtke, Ottermann, Vogl 2012, 32f. »Jahrhunderte lang waren Bestrafung, Züchtigung, Drohung mit Liebesentzug, Demütigung, Spott und Verachtung geläufige Praktiken im Umgang mit Kindern. Diese Methoden waren gesellschaftlich akzeptiert, weil man davon überzeugt war, lediglich auf diese Art und Weise Ordnung gewährleisten und Disziplin anerziehen zu können« (ebd., 29).

Ausführungen deutlich, sondern zeigt sich auch in der obigen Diskussion zur Polizeigewalt.

Anders als beim ordnungsstiftenden Charakter der lozierenden Gewalt zeichnet sich die raptive Gewalt nicht durch ein Desinteresse am Körper, sondern ganz im Gegenteil durch ein starkes, grenzüberschreitendes Interesse an ihm aus: »Raptive Gewalt will den Körper haben – meist, um ihn sexuell zu nutzen« (Reemtsma 2008, 113; im Original mit Hervorhebung). Ein wesentliches Kennzeichen dieses Gewalttypus ist der Machtmissbrauch, der von den tatausübenden Personen während der Tat genossen wird. Die Person »genießt die Unterwerfung des anderen Körpers, die Unterwerfung, die [sie] selbst an [ihrem] und durch [ihren] Körper spürt« (ebd., 115). Für Reemtsma ist bei diesem Gewalttypus nicht entscheidend, welche Beweggründe tatausübende Personen bei bspw. einer Vergewaltigung haben oder ob sie durch den Geschlechts- bzw. den Gewaltakt Befriedigung erleben. Vielmehr steht bei der raptiven Gewalt im Vordergrund, inwiefern der Körper des anderen für den Gewaltexzess benutzt wird und wie dies von der ausübenden Person genossen wird (vgl. ebd., 115). Im Vergleich zur lozierenden Gewalt fällt bei dieser Beschreibung auf, dass das Gefühl, das bei der tatausübenden Person entsteht, ein wichtiges Merkmal dieses Gewalttypus ist. Der Genuss steht im Zusammenhang mit der Gewalthandlung, die ausübende Person erlebt Lust durch bzw. auf die Gewalt. Dass raptive Gewalt auch bei Polizeigewalt eine Rolle spielt, wird von Fassin eindrücklich dargestellt (allerdings ohne diesen Gewalttypus so zu nennen und ohne sich auf Reemtsma zu beziehen²⁵): »Der Genuss, der beim Schlagen oder Demütigen eines wehrlosen Menschen empfunden wird, ist kennzeichnend für die beteiligten Beamten (was aber freilich nicht auf alle zutrifft) und zugleich ein Phänomen, das es zu verstehen gilt (und das weit über den Bereich der polizeilichen Ordnungsmacht hinausgeht)« (Fassin 2014, 101). Am hier dargestellten Beispiel des Missbrauchs von Polizeigewalt zeigt sich sehr deutlich, inwiefern diese Gewalt auch raptiv sein kann. Während Fassin beschreibt, dass diese über den ordnenden Aspekt (captive Gewalt) der Polizeigewalt hinausgeht, betont Reemtsma, dass beide Gewaltarten auch miteinander zusammenhängen können. Er verdeutlicht dies am Beispiel der Sklaverei:

»Der Arbeitssklave ist Werkzeug, er ist, wie ein Werkzeug, der verlängerte Körper dessen, der ihn besitzt. Auch der Sexualsklave ist Objekt captiver Gewalt^[26], aber er ist dann zusätzlich Objekt raptiver Gewalt, das heißt, er wird als anderer Körper – wo bei es auf diese Andersheit ankommt – sexueller Willkür unterworfen.« (Reemtsma 2008, 114)

Das bedeutet, dass der Körper des Sklaven zwar an einen Ort und somit in eine Ordnung gebracht, jedoch auch auf seinen Körper zurückgegriffen wird, indem Macht auf diesen ausgeübt wird. Dieser Zusammenhang von lozierender und raptiver Gewalt spielt, wie Fassin gezeigt hat, auch bei der polizeilichen Gewalt eine Rolle. Sofern die staatlich

²⁵ Fassin bezieht sich hingegen auf Balibar: »In seiner philosophischen Untersuchung exzessiver Gewaltanwendung betont Étienne Balibar, dass man den Begriffen Gewalt und Macht noch einen dritten hinzufügen müsse, nämlich den der Grausamkeit« (Fassin 2014, 101).

²⁶ Captive Gewalt bedeutet hier, dass die versklavte Person für die beherrschende Person in Gefangenschaft genommen wird.

legitimierte Polizeigewalt raptiv wird, also sobald Polizist*innen Genuss an der Gewaltausübung verspüren, muss davon ausgegangen werden, dass ein Missbrauch von Gewalt vorliegt. Polizeigewalt, vor allem in ihrer missbräuchlichen Form, kann somit nicht ausschließlich dadurch erklärt werden, dass Ordnung (wieder)hergestellt werden soll, da auch die Lust an der Gewalt eine nicht zu unterschlagende Rolle beim Phänomen spielen kann.

Mit Reemtsmas theoretischer Beschreibung der Gewalt können drei wesentliche Gewalttypen benannt und kontextualisiert werden, von denen zwei für eine Erklärung von missbräuchlicher Polizeigewalt genutzt werden können.

Im Folgenden werde ich in einem Zwischenresümee die bei der bisherigen Auseinandersetzung mit Racial Profiling und Polizeigewalt gewonnenen Erkenntnisse pointiert darstellen, um danach zum Forschungsstand zu Racial Profiling überzuleiten.

Zwischenresümee

Racial Profiling, so kann im Hinblick auf die obigen Ausführungen konstatiert werden, ist eine spezifische rassistische Praxis im polizeilichen Kontext, die sich nicht nur auf die rassistische Polizeikontrolle beschränkt, sondern weit über diese hinausgeht. Vor allem der Aspekt der Gewalt ist bei Racial Profiling elementar. In Rekurs auf die theoretischen Konzepte, die in diesem Kapitel bisher diskutiert wurden, lässt sich festhalten, dass Racial Profiling immer mit Gewalt einhergeht, sofern es zur Interaktion zwischen Polizei und rassifizierten Subjekten kommt, da die Polizei von ihrem Gewaltmonopol Gebrauch macht und sich die rassifizierten Subjekte dieser Gewalt unterordnen müssen.

Obwohl die Kategorie der rassistischen Diskriminierung (*'race'*) beim Racial Profiling sehr relevant ist, muss das Verhältnis komplexer konzipiert werden. Mehrere Umstände spielen diesbezüglich eine wichtige Rolle. Neben bestimmten Zeiten, Orten und Verhaltensweisen muss die Praxis des Racial Profilings auch intersektional betrachtet werden, da auch andere Macht- und Ungleichheitsverhältnisse bei der spezifischen rassistischen Diskriminierung eine Rolle spielen, und zwar sowohl in Bezug auf die Kontrollsituation als auch in Bezug auf die Folgen von Racial Profiling. Als relevante Folgen der Praxis sind neben körperlichen Folgen aufgrund der übermäßigen Polizeigewalt finanzielle, psychische und soziale Folgen zu nennen. In Rekurs auf die kriminologische Forschung kann festgestellt werden, dass Polizeigewalt dann illegitim ist, wenn die Verhältnismäßigkeit der Gewaltanwendung den Zweck der polizeilichen Handlung überschreitet. Solche unverhältnismäßigen Übertretungen sind allerdings keine Seltenheit und es ist ein Mechanismus bei der Polizei zu verzeichnen, der die Täter*innen innerhalb des Polizeiapparats schützt (Cop Culture). Da dieser Mechanismus gut funktioniert, entsteht eine Schieflage, bei der die von Polizeigewalt Betroffenen Benachteiligungen erleben, da sie mit weniger Handlungsmacht ausgestattet sind als die Polizei. Vor diesem Hintergrund kann die Polizei gegenüber der Nichtpolizei als Übermacht bezeichnet werden. Um Polizeigewalt angemessen analysieren zu können, ist es sinnvoll, sich einer allgemeineren theoretischen Auseinandersetzung mit Gewalt zu bedienen. Diesbezüglich kann bspw. einem reflexiven Gewaltverständnis gefolgt werden, bei dem sowohl theoretische Befunde der Gewaltforschung als auch die individuellen Gewalterfahrungen der Betroffenen sowie der gesellschaftliche Kontext mitreflektiert werden. Ein solches Ge-

waltverständnis kann auch hervorragend für empirische Arbeiten herangezogen werden, in denen Gewalt aus der Sicht der Betroffenen untersucht wird. In Bezug auf eine theoretische Beschreibung von Polizeigewalt erscheint es dann sinnvoll, den ordnenden Aspekt von Gewalt, aber auch die Lust an Gewalt hervorzuheben.

Im folgenden Abschnitt werde ich mich mit dem Forschungsstand zu Racial Profiling befassen und diesen in Bezug auf die bisherige theoretische Auseinandersetzung kontextualisieren.

2.4 Forschungsstand zu Racial Profiling

Vor dem Hintergrund der recht dünnen Forschungslage zu Racial Profiling im deutschsprachigen Raum erachte ich es als sinnvoll, zunächst einen Blick in die internationale Forschung zu werfen, da vor allem in den Vereinigten Staaten, aber auch darüber hinaus schon lange und intensiv zur Thematik geforscht wird. Im Anschluss daran werde ich den deutschsprachigen Forschungsstand darstellen und diesbezüglich auch auf Forschungen eingehen, die sich zwar nicht ausdrücklich mit Racial Profiling befassen, aber dennoch in diesem Kontext erwähnt werden können. Auch die oben bereits angesprochenen einschlägigen Initiativen, die sich teilweise schon Jahrzehntelang mit Racial Profiling auseinandersetzen, werden in diesem Kapitel erwähnt, da sie in den bisherigen Diskussionen eine wichtige Rolle spielen. Anschließend werde ich mich mit den wenigen vorliegenden Forschungen zu Erfahrungen Jugendlicher mit Racial Profiling befassen. Hier werde ich vor allem auf englischsprachige Studien eingehen, die – ähnlich wie in der vorliegenden Arbeit – qualitativ arbeiten und somit die Erfahrungen von Jugendlichen rekonstruieren. Zum Abschluss des Forschungsüberblicks werde ich relevante Studien der deutschsprachigen rassismuskritischen Jugendforschung vorstellen, da diese auch für meine wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind.

Internationaler Forschungsstand zu Racial Profiling

In vielen unterschiedlichen Ländern sind zahlreiche Studien, Veröffentlichungen und Kommentare zu Racial Profiling erschienen. Vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika lässt sich eine institutionalisierte Forschungskultur zum Thema beobachten. So konstatiert Karen S. Glover, dass Racial Profiling in den 1990er Jahren und Anfang der 2000er Jahre ein Hauptthema der US-amerikanischen Kriminologie war (vgl. Glover 2009, 45). Zu beobachten ist allerdings, dass quantitative Forschungen zum Thema, die sich vornehmlich mit polizeilichen Verkehrskontrollen beschäftigen, deutlich überwiegen (vgl. zur Übersicht Baumgartner, Epp, Shoub 2018; Epp, Maynard-Moody, Haider-Markel 2014; Vito, Grossi, Higgins 2017). Bei der Durchsicht dieser Studien wird deutlich, dass die quantitative Datenlage in den USA sehr umfangreich und aussagekräftig ist. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Polizeibehörden in den USA dokumentieren, wen sie kontrollieren (bspw. weiße, Schwarze oder lateinamerikanische Personen), und diese Daten von der Forschung ausgewertet werden können (vgl. Harris 2002). Harris stellt mittlerweile zusammenfassend fest, dass aufgrund der umfassenden Datenlage heutzutage prinzipiell niemand mehr die Existenz von Racial Profiling